

Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Die Bürgermeisterin



Fachbereich III – Ordnung und Soziales

Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 •
23999 Insel Poel OT Kirchdorf

Sachgebiet:

Öffentliche Sicherheit/Ordnung,
Brand- und Katastrophenschutz

Ihr Ansprechpartner: Herr Lindner

Telefon: 038425 4281 - 24

Telefax: 038425 4281 - 22

E-Mail: a.lindner@inselpoel.net

Aktenzeichen:

Datum: 19. Juni 2023

Öffentliche Bekanntmachung

über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, den Gemeinden Benz, Blowatz, Boiensdorf, Hornstorf, Krusenhagen und Neuburg sowie der Hansestadt Wismar zur Wahrnehmung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung

Bekanntmachungsanordnung:

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt mit Einstellung der Unterlagen unter <https://ostseebad-insel-poel.de/aktuelles.html> mit Ablauf des 19. Juni 2023.

Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 2 KV M-V erfolgte durch Bescheid des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 2023.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Kirchdorf, am 19. Juni 2023

Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Bank
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Volks- und Raiffeisenbank eG
Gläubiger-ID: DE28 ZZZO 0000 2132 53

IBAN
DE02 1405 1000 1010 1010
DE45 1406 1308 0103 3245 32

BIC
NOLADE21WIS
GENODEF1GUE

Öffnungszeiten
Montag: geschlossen
Dienstag: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:00-12:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, den Gemeinden des Amtes Neuburg und der Hansestadt Wismar zur Wahrnehmung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung.

Auf Grundlage der §§ 2 Absätze 2 und 3 sowie 165 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der Fassung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 12.12.2022; der Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom 17.05.2023; der Gemeindevertretung der Gemeinde Blowatz vom 04.05.2023, der Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf vom 16.05.2023, der Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf vom 27.04.2023, der Gemeindevertretung der Gemeinde Krusenhagen vom 17.05.2023; der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg vom 27.04.2023 und der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 23.02.2023 wird

zwischen der	Gemeinde Ostseebad Insel Poel, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Richter, Gemeinde-Zentrum 13 23999 Insel Poel-Ortsteil Kirchdorf
der	Gemeinde Benz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dietmar Hocke, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Blowatz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tino Schmidt, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Boiensdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Silvio Jacob, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Hornstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Andreas Treumann, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Krusenhagen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harry Haker, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,
der	Gemeinde Neuburg , vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Hartwig, Hauptstraße 10 a 23974 Neuburg,

und der

Hansestadt Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,
Am Markt 1
23966 Wismar

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und auf dem Gebiet der Gemeinden des Amtes Neuburg geschlossen:

Präambel

Gemeinde Ostseebad Insel Poel: Die Gemeindevertretung bekundete auf ihrer Sitzung am 01.11.2021 den Willen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, zusammen mit den Umlandgemeinden gemeinsam ein Hubrettungsfahrzeug anzuschaffen, einzusetzen und zu unterhalten. Die Gemeindevertretung beschloss am 18.07.2022 darüber hinaus, dass sich die Gemeinde Ostseebad Insel Poel an der gemeinsamen Beschaffung eines Hubrettungsfahrzeuges zusammen mit der Hansestadt Wismar und dem Amt Neuburg ab Indienststellung des Fahrzeuges mit einer Beteiligung an den jährlichen Aufwendungen und Abschreibungen zu einem Drittel einbringt. Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stehe unter dem Beschlussvorbehalt der Gemeindevertretung.

Amt Neuburg: Der Amtsausschuss beschloss auf seiner Sitzung am 30.09.2021 eine gemeinsame Anschaffung und Beantragung von Fördermitteln mit den Umlandgemeinden Wismar, Insel Poel und Gägelow für eine Feuerwehdrehleiter mit Standort in Wismar. Nach § 1 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist der Brandschutz und die technische Hilfeleistung jedoch Aufgabe der Gemeinden. Sie sind daher Vertragspartner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Hansestadt Wismar: Die Bürgerschaft beschloss auf ihrer Sitzung am 19.12.2019 Schutzzieldefinition, die Aufgabenwahrnehmung und resultierende Anforderungen an Struktur und Leistungsfähigkeit auf Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung 2019 für die Hansestadt Wismar sowie die Absicht, Gespräche mit den Umlandgemeinden aufzunehmen, um die notwendige weitere Drehleiter gegebenenfalls gemeinsam beschaffen zu können.

Die Hansestadt Wismar bestellte beim Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V am 11.05.2022 eine Drehleiter zu einem Preis von insgesamt 625.767,45 Euro.

§ 1

Zusammenarbeit im Einsatz

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg teilen dem Leiter der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar schriftlich bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages die Bereichsfolgen nach deren Alarm- und Ausrückeordnung mit, zu der die Drehleiter in deren Gemeindegebieten zum Einsatz gebracht werden muss.
- (2) Die Drehleiter der öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar soll möglichst innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Einsatzort eintreffen.

- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Neuburg und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostseebad Insel Poel stellen sicher, dass mit Eintreffen der Drehleiter ein Trupp der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Gemeinde den Einsatz der Drehleiter an der Einsatzstelle unterstützt.

§ 2 Ausbildung

- (1) Die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar schult die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Neuburg und der Gemeinde Ostseebad Insel Poel zweimal jährlich in der Bedienung des Drehleiterkorbes.
- (2) Die Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar übt den Einsatz der Drehleiter mit den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden des Amtes Neuburg und der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einmal jährlich am Standort der Gerätehäuser der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.

§ 3 Kostenregelung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Hansestadt Wismar entstehen jährlich Aufwendungen unter Berücksichtigung der Abschreibungen wie folgt:
- a) die Hansestadt Wismar schreibt die Drehleiter über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren ab. Die Abschreibung ergibt sich aus den Anschaffungskosten unter Abzug der Förderungen des Innenministeriums aus Sonderbedarfszuweisungen.
 - b) Betankung
 - c) Wartung/Instandhaltung/Versicherung
 - d) Prüfungen
 - e) Ersatzbeschaffung
 - f) Unterstand
 - g) Personalkosten für Einsätze und
 - h) die Ausbildung nach § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
- (2) Die der Hansestadt Wismar gemäß Abs. 1 Buchstaben a) und c) bis f) entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu einem Drittel erstattet. Die Gemeinden des Amtes Neuburg erstatten der Hansestadt Wismar je ein Achtzehntel der insoweit angefallenen Kosten. Die der Hansestadt Wismar gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und g) sowie h) entstehenden Kosten erstatten die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg der Hansestadt Wismar in dem Umfang, wie sie für den Einsatz oder die Ausbildung in der jeweiligen Gemeinde angefallen sind. Auf die von der Gemeinde Ostseebad Insel Poel und den Gemeinden des Amtes Neuburg zu erstattenden Beträgen werden die Abschlagszahlungen nach § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angerechnet.

(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und den Gemeinden bis zum 31.03. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinden innerhalb eines Monats nach Mitteilung gemäß Satz 1.

(4) Die jährlichen Zahlungen sind auf folgendes Konto zu leisten:

Hansestadt Wismar
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE54 1405 1000 1000 003635

Verwendungszweck Gemeinde Ostseebad Insel Poel
00 014 239-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Benz
00 030 985-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Blowatz
00 037 892-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Boiensdorf
00 037 901-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Hornstorf
00 037 906-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Krusenhagen
00 149 220-911-12600-4144300

Verwendungszweck Gemeinde Neuburg
00 037 902-911-12600-4144300

§ 4

Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg zahlen an die Hansestadt Wismar in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Abschlag gemäß der in der anliegenden Kostenaufstellung – Finanzierung Drehleiter Feuerwehr Wismar: Stand 18.11.2022 – ausgewiesenen jährlichen Gesamtaufwendungen inklusive Abschreibungen. Die Kostenaufstellung wird zum Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemacht.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und die Gemeinden des Amtes Neuburg zahlen an die Hansestadt Wismar erstmalig binnen einem Monat nach Auslieferung der Drehleiter den auf das Kalenderjahr der Auslieferung entfallenen anteiligen Betrag für jeden angefangenen Monat.
- (3) Die weiteren Zahlungen werden jeweils zum 31.01. der Folgejahre im Voraus fällig. Die Höhe

der letzten Zahlung entspricht dem Anteil der Restlaufzeit des Vertrages im letzten Kalenderjahr.

- (4) Die Abschlagszahlungen sind auf die im § 3 Abs. 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Konten zu zahlen.

§ 5

Eigentumssituation an der Drehleiter

- (1) Die Hansestadt Wismar ist Eigentümerin und damit auch Fahrzeughalterin der Drehleiter. Sie schließt auch die notwendigen Versicherungen in Bezug auf die Drehleiter ab.
- (2) Die Hansestadt Wismar führt Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Drehleiter durch.

§ 6

Geltungsdauer des Vertrages

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem ersten Tag nach der Auslieferung der Drehleiter an die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für zehn Jahre, beginnend mit dem ersten Tag nach der Auslieferung der Drehleiter an die öffentlichen Feuerwehren der Hansestadt Wismar. Ein Jahr vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages verständigen sich die Parteien über den Neuabschluss.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung hat, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes dieses Vertrages festzuhalten.
- (3) Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden:
Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörden zum ... in Kraft.

Wismar, den 21.03.2023

Poel, den 17.03.2023



Thomas Beyer
Bürgermeister





Michael Berkahn
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



1. stellvertretende Bürgermeisterin



07. MRZ. 2023

Neuburg, den



Dietmar Hocke
Bürgermeister Gemeinde Benz



1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel



Neuburg, den 07. MRZ. 2023

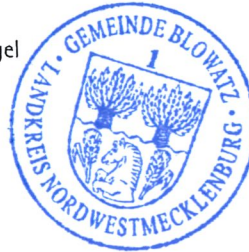
Schmidt

.....
Tino Schmidt
Bürgermeister Gemeinde Blowatz

[Signature]

.....
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel



Neuburg, den 07. MRZ. 2023

[Signature]
.....
Silvio Jacob
Bürgermeister Gemeinde Boiensdorf

[Signature]

.....
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel



07. MRZ. 2023

Neuburg, den



Andreas Treumann
Bürgermeister Gemeinde Hornstorf



1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsigel



Neuburg, den 07. MRZ. 2023



Harry Haker
Bürgermeister Gemeinde Krusenhagen



1. stellvertretender Bürgermeister


Dienstsigel



07. MRZ. 2023

Neuburg, den


.....
Bernd Hartwig
Bürgermeister Gemeinde Neuburg


.....
1. stellvertretender Bürgermeister

Dienstsiegel



Die beteiligten Parteien machen diese Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 Kommunal-verfassung M-V nach den Regelungen ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt.

Die Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörden erfolgten am

Finanzierung Drehleiter Feuerwehr Wismar

Stand: 18.11.2022

Beteiligung an den jährlichen Aufwendungen inkl. Abschreibungen

Nutzungs- dauer Jahr	Anschaffungskosten	
	Abschreibung HWI	Erträge aus Sonderposten
1	62.576,75	-37.546,05
2	62.576,75	-37.546,05
3	62.576,75	-37.546,05
4	62.576,75	-37.546,05
5	62.576,75	-37.546,05
6	62.576,75	-37.546,05
7	62.576,75	-37.546,05
8	62.576,75	-37.546,05
9	62.576,75	-37.546,05
10	62.576,75	-37.546,05
Gesamt	625.767,45	-375.460,47

Jährliche Aufwendungen (mit Abschreibungen + Preissteigerung p. a.) ¹⁾						
Betankung ²⁾	Wartung / Instandhaltg.		Ersatz- beschaffung		Unterstand	Gesamt
	€	€	€	€		
0,00	6.599,59	11.036,91	1.932,00	1.036,05	1.036,05	45.629,24
0,00	6.923,26	11.588,75	2.028,60	1.087,86	1.087,86	46.659,17
0,00	7.269,43	12.168,19	2.130,03	1.142,25	1.142,25	47.740,60
0,00	7.632,90	12.776,60	2.236,54	1.199,36	1.199,36	48.876,09
0,00	8.014,54	13.415,43	2.348,36	1.259,33	1.259,33	50.068,36
0,00	8.415,27	14.086,20	2.465,78	1.322,29	1.322,29	51.320,24
0,00	8.836,03	14.790,51	2.589,07	1.388,41	1.388,41	52.634,72
0,00	9.277,84	15.530,03	2.718,52	1.457,83	1.457,83	54.014,92
0,00	9.741,73	16.306,54	2.854,45	1.530,72	1.530,72	55.464,13
0,00	10.228,81	17.121,86	2.997,17	1.607,26	1.607,26	56.985,80
0,00	82.933,40	138.821,01	24.300,54	13.031,36	13.031,36	759.700,26

1) angenommene durchschnittliche Preissteigerung p. a.:

2) jährliche Abrechnung nach Einsatz-Kilometern

5,0%

Anschaffungskosten Drehleiter

625.767,45 €

- vorbehaltlich SBZ HWI, max. 60%

375.460,47 €

- 1/3 Anteil der jährlichen Aufwendungen
je HWI - Gemeinde Poel - Amt Neuburg

15.209,75 €

bis

18.995,27 €

(bei geringerer Sonderbedarfszuweisung Erhöhung der jährlichen Aufwendungen!)

(im ersten Jahr)

(im zehnten Jahr)